

Gesetz- und Verordnungsblatt für Groß-Hessen

1946

Ausgegeben zu Wiesbaden, den 4. September 1946

Nr. 24

Inhalts-Übersicht	Seite	Seite	
Gesetz über die Bildung eines Verwaltungsschulverbandes vom 6. Juni 1946	169	1. Gesetz zur Änderung der Strafrechtspflegeordnung 1946 vom 3. Juli 1946:	171
Vertragshilfegesetz 1946 vom 24. August 1946	170	Berichtigung:	171
Bekanntmachung über Auflösung verschiedener Einrichtungen und Organisationen der gewerblichen Wirtschaft vom 20. Dezember 1945	171	Vermerk über die Abkürzung des Groß-Hessischen Gesetz- und Verordnungsblattes	171

Gesetz über die Bildung eines Verwaltungsschulverbandes vom 6. Juni 1946

§ 1

Es wird ein „Groß-Hessischer Verwaltungsschulverband“ als öffentlich-rechtliche Körperschaft gebildet. Ihm gehören an:

1. das Land Groß-Hessen,
2. die Bezirkskommunalverbände,
3. die Stadtkreise,
4. die Landkreise,
5. der Groß-Hessische Sparkassen- und Giroverband,
6. die Träger der Sozialversicherung.

Der Verband kann auf Antrag weitere Verbandsmitglieder aufnehmen. Sitz des Verbandes ist der jeweilige Sitz der Regierung des Landes Groß-Hessen.

§ 2

Zweck des Verbandes ist die schulmäßige Förderung der beruflichen Vorbildung, Ausbildung und Fortbildung der Bediensteten der Verbandsglieder im Sinne einer demokratischen Staatsauffassung.

Zur Erfüllung dieser Aufgaben werden Verwaltungsseminare eingerichtet für:

1. Vorbereitungslehrgänge für den behördlichen Dienst,
2. Ausbildungslehrgänge für den mittleren und gehobenen Dienst,
3. Fortbildungslehrgänge.

Der Schulverband kann ferner in Verbindung mit einer Universität eine großhessische Verwaltungshochschule mit Genehmigung des Staatsministeriums errichten.

§ 3

1. Organe des Schulverbandes sind:
 - a) die Verbandsversammlung,
 - b) der Verbandsausschuß,
 - c) der Verbandsvorsteher.

2. Zur Verbandsversammlung entsendet jede Verbandsgliedergruppe je drei Vertreter.

Zum Verbandsausschuß entsendet jede Verbandsgliedergruppe einen Vertreter. Ferner entsendet die Vertretung der kreisangehörigen Städte einen Vertreter.

Den Vorsitz sowohl in der Verbandsversammlung wie im Verbandsausschuß führt der von der Verbandsversammlung gewählte Verbandsvorsteher. Die erste Verbandsversammlung beruft der Minister des Innern.

§ 4

Die Verwaltung des Schulverbandes wird durch die Verbandsatzung geregelt, die durch die Verbandsversammlung beschlossen wird.

In der Satzung ist auch zu bestimmen, wer den Schulverband gerichtlich und außergerichtlich vertritt und welche Funktionen seine Organe im einzelnen haben.

Die Verbandsatzung bedarf der Bestätigung durch den Innenminister.

§ 5

Die Einrichtung des Verbandes unterstehen der Aufsicht des Ministers des Innern.

Der Minister des Innern ernennt im Benehmen mit dem Verbandsausschuß den Schulleiter.

Diesem steht ein Beirat zur Seite, der sich wie folgt zusammensetzt:

1. aus einem Vertreter des Ministeriums für Kultus und Unterricht,
2. aus folgenden Mitgliedern, die von dem Minister des Innern auf Vorschlag der zuständigen Organisationen berufen werden:
 - a) 1 Vertreter der Stadtkreise,
 - b) 1 Vertreter der Landkreise,
 - c) 1 Vertreter des Groß-Hessischen Sparkassen- und Giroverbandes,
 - d) 2 Vertreter der Gewerkschaften.

§ 6

Die Arbeiten des Schulleiters und des Schulverbandsvorstehers sollen in enger Verbindung miteinander geführt und so gegeneinander abgegrenzt werden, daß der Verbandsvorsteher vorwiegend die äußeren und der Schulleiter vorwiegend die inneren Schulangelegenheiten bearbeitet. In Zweifelsfällen entscheidet über die Zuständigkeit der Minister des Innern.

Der Schulleiter kann mit den Rechten eines stimmberechtigten Mitglieds an allen Sitzungen der Organe des Schulverbandes teilnehmen und ist zu den Sitzungen wie ein Mitglied einzuladen. Die gleiche Stellung nimmt der Verbandsvorsteher ein mit Bezug auf die Sitzungen des Beirates des Schulleiters.

§ 7

Der Verwaltungsschulverband ist zu sparsamer und wirtschaftlicher Haushaltsführung verpflichtet.

Die Kosten des Lehrbetriebes werden grundsätzlich durch Gebühren gedeckt, die von den Lehrgangsteilnehmern erhoben werden. Im übrigen leisten die Verbandsmitglieder Beiträge, die von der Verbandsversammlung festgesetzt und auf die Verbandsgliedergruppen zu gleichen Teilen umgelegt werden.

Wiesbaden, den 6. Juni 1946.

Groß-Hessisches Staatsministerium

Der Ministerpräsident
gez. Dr. Geiler

Der Minister des Innern
gez. Hans Venedey

Gesetz- und Verordnungsblatt 1946

Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetales: 18. September 1946.

Vertragshilfegesetz 1946

vom 24. August 1946

§ 1

(1) Wer in seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit dadurch wesentlich beeinträchtigt ist, daß er selbst, seine Schuldner oder Schuldnerschuldner von der öffentlichen Hand keine Zahlung erlangen können, oder daß Teile seines Vermögens aus Gründen, die, ohne von ihm verschuldet zu sein, eine Auswirkung der derzeitigen Wirtschaftsverhältnisse sind, verloren oder uneinbringlich sind, kann zur planmäßigen Abwicklung seiner Verbindlichkeiten die richterliche Vertragshilfe in Anspruch nehmen.

(2) Unter den Begriff der öffentlichen Hand fallen insbesondere das Reich, die deutschen Länder, die NSDAP mit allen ihr zugehörigen Einrichtungen und Verbänden, die Organisation Todt, und die sonstigen Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts.

§ 2

(1) Der Schuldner kann die Vertragshilfe beantragen für einzelne Verbindlichkeiten, für seine sämtlichen Verbindlichkeiten.

(2) Der Schuldner kann die Vertragshilfe nur für seine sämtlichen Verbindlichkeiten beantragen, wenn er zahlungsunfähig oder, soweit schon Überschuldung Konkursgrund ist, überschuldet ist. Durch den Antrag wird der gesetzliche Verpflichtung, das Konkurs- oder Vergleichsverfahren zu beantragen, genügt. Er kann nicht mehr gestellt werden, wenn ein solches Verfahren eröffnet ist.

(3) Das Gericht kann das Verfahren auf einzelne Verbindlichkeiten, für welche es nicht beantragt ist, oder auf sämtliche Verbindlichkeiten ausdehnen. Es kann auch aus besonderen Gründen einzelne Verbindlichkeiten, insbesondere solche, die nach einem bestimmten Stichtag entstanden sind, von der Vertragshilfe ausnehmen.

§ 3

Das Gericht kann die Vertragshilfe versagen, wenn das Geschäftsgebaren des Schuldners nicht einwandfrei war oder wenn der Schuldner einer Auflage nicht nachkommt, insbesondere versäumt, seine Verhältnisse zu offenbaren oder Forderungen gegen seine eigenen Schuldner dergestalt glattzustellen, daß ihre Übernahme an Zahlungs Statt seinen Gläubigern zugemutet werden kann.

§ 4

Das Gericht kann Verbindlichkeiten des Schuldners ganz oder unter Anordnung von Teilzahlungen oder von Sicherheitsleistungen stunden. Die Regelung ist unanfechtbar. Sie kann mehrmals erfolgen.

§ 5

Das Gericht kann Teilentscheidungen darüber erlassen, in welcher Mindesthöhe der Schuldner zu leisten oder Sicherheiten zu stellen hat. Eine solche Entscheidung kann mehrmals ergehen.

§ 6

Es sind sinngemäß anzuwenden:

a) für die Abwicklung gegenseitiger Verträge: § 3 der Vertragshilfeverordnung vom 30. 11. 1939 (RGBl. I, S. 2329)

und § 1 Abs. 2, §§ 2 und 3 der Verordnung über die Abwicklung von Lieferverträgen vom 20. 4. 1940 (RGBl. I, S. 671);

b) für die Gestaltung von Miet- und Pachtverträgen: §§ 4 und 5 der Vertragshilfeverordnung;

c) für die Aufhebung von Rechtsnachteilen: § 9 Abs. 1 und 2 der Vertragshilfeverordnung.

§ 7

Vertragshilfe im Verfahren über einzelne Verbindlichkeiten wird nicht gewährt:

- a) für Lohn- und Gehaltsforderungen,
- b) für Lombarddarlehen der Reichsbank,
- c) für öffentliche Abgaben,
- d) für Sozialversicherungsbeiträge,
- e) für Geldstrafen.

§ 8

(1) Im Verfahren über sämtliche Verbindlichkeiten ordnet das Gericht die befristete Stundung derselben an. Die Stundung kann mehrmals erfolgen. Ihre Anordnung ist unanfechtbar.

(2) Die Stundung wirkt gegen alle Gläubiger. Der Schuldner darf eine gestundete Forderung nicht ohne gerichtliche Ermächtigung befriedigen oder sichern.

(3) Von der Stundung bleiben unbetroffen:

- a) Lohn- und Gehaltsforderungen des letzten Halbjahres,
- b) Lombarddarlehen der Reichsbank,
- c) öffentliche Abgaben und Sozialversicherungsbeiträge aus dem letzten Jahr.

(4) Die Vorschriften der Vergleichsordnung vom 26. 2. 1935 (RGBl. I, S. 321) über die Vollstreckungssperre (§§ 23, 48, 87) finden mit der Maßgabe Anwendung, daß die Sperrfrist drei Monate beträgt und vom Datum des Stundungsbeschlusses zurückgerechnet wird.

§ 9

Das Gericht kann dem Schuldner Verfügungsbeschränkungen auferlegen. Für diese gelten die §§ 59—64 der Vergleichsordnung mit der Maßgabe, daß an Stelle des Vergleichsverwalters eine etwa bestellte Vertrauensperson tritt.

§ 10

Auf das Verfahren finden im übrigen die Vorschriften des 3. und 4. Abschnitts der Vertragshilfeverordnung mit ihrer Ergänzung vom 11. 12. 1942 (RGBl. I, S. 706) sinngemäß Anwendung. In erster Instanz entscheidet der Amtsrichter allein, der Justizminister kann jedoch Bestimmungen über die Beiziehung von Laienbeisitzern erlassen. Über Beschwerden entscheidet das Landgericht.

§ 11

Das Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 24. August 1946.

Groß-Hessisches Staatsministerium

Der Ministerpräsident
gez. L. V. Hilpert

Der Minister der Justiz
gez. Zinn

Bekanntmachung

vom 20. Dezember 1945

1. Folgende Einrichtungen und Organisationen der gewerblichen Wirtschaft sind aufgelöst:

- a) Reichswirtschaftskammer und Gauwirtschaftskammern
- b) Reichsgruppen, Wirtschaftsgruppen, Fachgruppen, Fachuntergruppen, Fachabteilungen
- c) Bezirksgruppen von Wirtschaft und Handel
- d) Rüstungsinspektionen, Rüstungskommandos
- e) Sonstige Bezirksgruppen und Vertreter des Rüstungsministeriums und der Kriegswirtschaft
- f) Industrieringe
- g) Haupt- und Spezialausschüsse
- h) Reichsvereinigungen, Kartelle und Syndikate.

2. Die Aufgaben der aufgelösten Gauwirtschaftskammern sind auf die Industrie- und Handelskammern bzw. Handwerkskammern zurückgefallen; die Organisation der Industrie- und Handelskammern wird gesetzlich neu geregelt.

3. Die Übernahme der Aufgaben der in Ziffer 1 b—h genannten Einrichtungen und Organisationen wird, soweit sie nicht in Wegfall gekommen sind, gesondert geregelt.

4. Soweit für die Zeit, in der die Geschäfte der aufgelösten Einrichtungen auf andere Stellen übergehen, noch Geschäfte durch diese Einrichtungen zu erledigen sind, ist ein Gesuch auf vorläufige Weiterführung der Geschäfte bei dem Ministerium für Wirtschaft und Verkehr, Wiesbaden, Frankfurter Straße 8/10, einzureichen. Es sind in diesem Gesuch die Gründe anzugeben, die eine vorläufige Weiterführung der Geschäfte notwendig machen. Außerdem ist anzugeben, für welche Zeitdauer dieser Zwischenzustand vorgesehen werden muß.

5. Personen, die sich noch im Besitze von Vermögenswerten, Urkunden oder irgendwelchem Material der aufgelösten Einrichtungen zu 1 b—h befinden, werden hiermit aufgefordert, ein Verzeichnis der Vermögenswerte usw. bei dem Ministerium für Wirtschaft und Verkehr innerhalb 6 Wochen nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Groß-Hessen vorzulegen. Wissensliche Unterlassung dieser Meldung wird nach den einschlägigen strafgesetzlichen Bestimmungen bestraft.

Wiesbaden, den 20. Dezember 1945

Groß-Hessisches Staatsministerium
Der Minister für Wirtschaft und Verkehr
gez.: Müller

1. Gesetz
zur Änderung der Strafrechtspflegeordnung
1946

vom 3. Juli 1946

§ 1

Der § 267 a der Strafrechtspflegeordnung 1946 wird aufgehoben.

§ 2

In das Strafgerichtsverfassungsgesetz 1946 wird nach § 145 eingefügt:

§ 145 a (1) Der Minister der Justiz kann einen Beauftragten bestellen, der befugt ist, bei allen Gerichten des Landes die Amtsverrichtungen der Staatsanwaltschaft zu übernehmen.

(2) Der Beauftragte muß die Befähigung zum Richteramt besitzen und Angehöriger des Justizministeriums oder Staatsanwalt sein.

§ 3

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 3. Juli 1946.

Groß-Hessisches Staatsministerium

Der Ministerpräsident
gez. Dr. Geiler

Der Minister der Justiz
gez. Zinn

Berichtigung:

1. In der Inhaltsübersicht zum GVBl 1946, Nr. 23, S. 167, muß es zum Schluß statt „2. Ausfertigung Zweites Gesetz zur Änderung des Besoldungsgesetzes vom 28. Februar 1946“ richtig heißen:

„Zweites Gesetz zur Änderung des Besoldungsgesetzes vom 28. Februar 1946“.

2. In Nr. 21 des GVBl 1946, S. 159, muß in § 1 der „Verordnung über die Regelung der Nutzungsschäden bei Anforderung und Beschlagnahme seitens der Besatzung durch das Land Groß-Hessen vom 13. 3. 1946“ am Schluß der Zeile 3 das Wort „Staates“ durch das Wort „Landes“ ersetzt werden.

Vermerk

über die Abkürzung des Groß-Hessischen
Gesetz- und Verordnungsblattes

Die Abkürzung für das Groß-Hessische Gesetz- und Verordnungsblatt lautet:

GVBl (ohne Punkte), es folgt die Jahreszahl, die Seitenzahlen werden mit S. und folgender Ziffer angegeben.

Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt vierteljährlich RM 2.60, zuzüglich RM —.36 Postzustellgebühr. Einzelstücke dieser Ausgabe Nr. 24 und Beilage Nr. 5 können nur von dem Verlag: Wiesbaden, Langgasse 21, zum Preise von RM —.30 einschl. Versandkosten gegen Vorauszahlung auf Postscheckkonto: „Wiesbadener Kurier“ Nr. 9819 Frankfurt/Main mit entsprechendem Bestellvermerk auf der Rückseite des Zahlkartenabschnitts oder gegen Einsendung von Briefmarken bezogen werden. — Herausgegeben vom Großhessischen Justizministerium. Druck und Verlag: Wiesbadener Verlag GmbH., Wiesbaden, Langgasse 21. Veröffentlicht unter Zulassung Nr. 18 der Nachrichtenkontrolle der Militärregierung. — Auflage: 25 000.